



Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Entgeltordnung für die ElzmattenHalle St. Peter (gem. § 10 der Hallenordnung vom 26.07.2021)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 19. Juli 2021 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume festgesetzt:

§ 1 Zweck Entgeltordnung

Die Gemeinde St. Peter erhebt für die Benutzung der ElzmattenHalle und ihrer Nebenräume durch einheimische und auswärtige Veranstalter Entgelte.

§ 2 Kostenumfang

In den Entgelten sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch wie auch die Mitbenutzung der Einrichtungsgegenstände für die Bewirtung enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Für die Zahlung der Entgelte haftet der Veranstalter.

§ 4 Entgelte

Die Höhe der Entgelte sowie die Vergütung des Hausmeisters berechnen sich wie folgt (jeweils zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer):

I. Halle – Übungs- und Probenbetrieb Vereine

1. Übungsbetrieb bis 4 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	50,00 €
2. Übungsbetrieb bis 10 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	100,00 €
3. Übungsbetrieb > 10 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	150,00 €
4. Einzelne Übungsbetriebe/Proben mit Kindern/Jugendlichen pro Std.	15,00 €
5. Einzelne Übungsbetriebe/Proben mit Erwachsenen pro Std.	30,00 €
6. Proben nur auf Bühne	0,00 €
Zif. 1-5 für auswärtige Vereine/Gruppen etc. mit Zuschlag	50 %

II. Gymnastikraum – Übungs- und Probenbetrieb Vereine

1. Übungsbetrieb bis 4 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	20,00 €
2. Übungsbetrieb bis 10 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	50,00 €
3. Übungsbetrieb > 10 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	75,00 €
4. Einzelne Übungsbetriebe/Proben mit Kindern/Jugendlichen pro Std.	10,00 €
5. Einzelne Übungsbetriebe/Proben mit Erwachsenen pro Std.	20,00 €

Zif. 1-5 für auswärtige Vereine/Gruppen etc. mit Zuschlag 50 %

III. Musikprobenraum/TV-Raum

Reinigungspauschale mtl. (12 Monate) je Raum 60,00 €
Bei Untervermietung für andere Anlässe z.B. private Feiern 50 % des dann vereinbarten Mietbetrags

IV. Halle – Veranstaltungen

Kostenberechnung pro Veranstaltungsdauer, inkl. Einrichtungs- und Reinigungszeit

1. Veranstaltungen Vereine bis 18 Uhr, max. 4 Stunden

Hallenmiete	125,00 €
Hausmeister, ab 2. Stunde je ½ Std.	17,50 €
Nutzung Vorplatz Mühlegraben	25,00 €
Auswärtigenzuschlag jeweils	50 %

2. Veranstaltungen Vereine abends oder ganztags

Hallenmiete	250,00 €
Hausmeister, ab 2. Stunde je ½ Std.	17,50 €
Nutzung Vorplatz Mühlegraben	25,00 €
Auswärtigenzuschlag jeweils	50 %

3. Veranstaltungen Vereine mehrtägig

Hallenmiete 1. Tag	250,00 €
Hallenmiete jeder weitere Tag	100,00 €
Hausmeister, ab 2. Stunde je ½ Std.	17,50 €
Nutzung Vorplatz Mühlegraben je Tag	25,00 €
Auswärtigenzuschlag jeweils	50 %

4. Veranstaltungen Vereine nur Vorplatz mit Küche und Toiletten

Nutzung Vorplatz Mühlegraben je Tag	50,00 €
Hausmeister, ab 2. Stunde je ½ Std.	17,50 €
Auswärtigenzuschlag jeweils	50 %

5. Sonstige Veranstaltungen z.B. privat (Familienfeiern), Seminare, gewerblich
Wie Zif. 1-4 zuzüglich Zuschlag (jeweils ohne Auswärtigenzuschlag) 100 %

V. Gymnastikraum – Veranstaltungen

1. Vereine mit Küchennutzung 100,00 €
2. Private Feiern, Seminare, gewerblich mit Küchennutzung 200,00 €
3. Vereine ohne Küchennutzung für Tagungen, Versammlungen 75,00 €
4. Private Feiern, Seminare, gewerblich ohne Küchennutzung 150,00 €
5. Auswärtigenzuschlag für Zif. 1-4 je 50 %

VI. Sonstige Veranstaltungen/Nutzungen

Für die Benutzung der Halle für nicht unter Zif. I-V erwähnte Veranstaltungen/Nutzungen je nach Vereinbarung
Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

VII. Nicht ordnungsgemäße Reinigung

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder Übergabe der Halle inkl. Nebenräume und sanitäre Anlagen nach einer Veranstaltung werden die der Gemeinde entstehenden Kosten für Reinigungskräfte o.ä. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 5 Sonstige Kosten einer Veranstaltung

Die Gebühren gem. § 7 Abs. 8 der Hallenordnung vom 26.07.2021 (Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA, usw.) trägt der Veranstalter.

§ 6 Ermäßigungen

1. Auf besonderen Antrag kann die Hallenmiete für den Veranstalter ermäßigt werden, um den Veranstalter bei einem besonderen Zweck (z.B. Jubiläum, Weihnachtsfeier, Aktion für Anschaffungen) zu unterstützen. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.
2. Für die Benutzung der Halle durch auswärtige Veranstalter kann auf Antrag die Gebühr z. B. bei Tagungen ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Veranstaltung eine besondere Werbung für die Gemeinde darstellt und keine Eintrittsgebühren erhoben werden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.
3. Auswärtige Veranstalter, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, werden wie ansässige Vereine/Gruppen etc. behandelt.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Abrechnung von Veranstaltungen erfolgt nach der jeweiligen Veranstaltung entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag. Die Gemeinde kann davon abweichend festlegen, dass eine Anzahlung oder eine Sicherheit in Höhe von 25 % der voraussichtlichen Mietkosten vor der Veranstaltung zu zahlen ist.
2. Die Abrechnung für einzelne Proben-/Übungsbetriebe erfolgt nach der jeweiligen Veranstaltung.
3. Die Entgelte sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig; die monatlichen Pauschalen jeweils zum 15. eines Monats. Bei jährlicher Nutzung (10 Monatszahlungen) sind die Monate August und September zahlungsfrei. In Absprache mit der Gemeinde kann die jährliche Nutzung als Jahresbetrag bezahlt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt wie die Hallenordnung vom 26.07.2021 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 07. Dezember 2004 außer Kraft.

St. Peter, den 26. Juli 2021

Schuler, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung als Anlage zur Hallenordnung durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. ____/2021 vom _____.